Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.07.2025"

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.07.2025 wird für den Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.12.2025 wie folgt geändert:

1.
§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Gebühren für die in § 4 Abs.2 bis 5 genannten Tatbestände beträgt

a) Krankentransportwagen (KTW)	*697,02 €,*
b) Rettungswagen (RTW)	*991,41 €,*
c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	*1.062,41 €.*

2.
Die gemäß Ziffer I.1 dieser Änderungssatzung geänderte Regelung von § 5 (1) tritt rückwirkend zum 01.09.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

II.

Die Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.07.2025 wird für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt geändert:

1.
§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Gebühren für die in § 4 Abs.2 bis 5 genannten Tatbestände beträgt

a) Krankentransportwagen (KTW)	*711,00 €,*
b) Rettungswagen (RTW)	*1.068,00 €,*
c) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	*1.159,00 €.*

2.
Die gemäß Ziffer II.1 dieser Änderungssatzung geänderte Regelung von § 5 (1) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.07.2025 stimmt mit dem Wortlaut der Satzung überein, die der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 05.10.2026 beschlossen hat. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wurde eingehalten.

Schwelm, den 06.10.2026

Jan-Christoph Schaberick
Landrat

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 01.07.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 06.10.2026

Jan-Christoph Schaberick
Landrat